



# KANZLEI-INFORMATIONEN ZU STEUERN, RECHT UND WIRTSCHAFT

BAUM & PARTNER  
Steuerberater|Rechtsanwalt

Liebe Leserin,  
lieber Leser,

es sind bewegte Zeiten. Die Covid-Pandemie ist im dritten Jahr, ein Ende nicht absehbar. In der Folge erleben wir einen bisher nicht gekannten Arbeitskräftemangel. Die Inflationsrate liegt aktuell bei 10 %. Steigende Zinsen mit der Aussicht auf eine weitere schärfere Geldpolitik sollen gegensteuern. Der Ukraine-Krieg führt zu gestörten Lieferketten, die Deutsche Energiepolitik ist krachend gescheitert. Die Preise explodieren und Millionen von Bürgerinnen und Bürgern sorgen sich täglich, ob das Geld noch bis zum Monatsende reicht.



Tankrabatt, Energiepauschale und Klimageld sollen sozialpolitisch gegensteuern. Grundlegende Reformen im Steuer- und Abgabensystem sind nicht möglich. Dafür lässt sich in der Ampelregierung kein Konsens herstellen; zu gegensätzlich sind die Positionen.

Es gibt auch gute Nachrichten an der Steuerfront. Die verdanken wir allerdings nicht dem Gesetzgeber sondern dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Der Zinssatz für Steuernachforderungen und Erstattungen von 6 % per anno war seit seiner Einführung im Jahr 1961 nicht geändert worden. Er liegt jetzt aktuell bei 1,8 % per anno oder 0,15 % monatlich und wird künftig alle zwei Jahre auf seine Angemessenheit hin überprüft.

Noch ein Wort zur neuen Grundsteuer. Vom 1. Juli 2022 sind bis nunmehr 31. Januar 2023 für 36 Millionen Immobilien Feststellungserklärungen für die neuen Grundstücksbewertungen elektronisch einzureichen. Bei mehr als 100.000 gleichzeitigen Zugriffen kollabierte das EDV-System der Finanzverwaltung. Zum 01. Januar 2025 tritt die neue Grundsteuer in Kraft.

Bleiben Sie fröhlich und vor allem: bleiben Sie gesund.

Herzlichst Ihr

Dipl.-Kfm. Herbert Baum  
Steuerberater

- Unsere WEB-Site, Rubrik „Service“ ..... 2
- Zu Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung ..... 2
- Das häusliche Arbeitszimmer in Corona-Zeiten..... 3
- Freibeträge bei Zusammentreffen mehrerer Nacherbschaften ..... 3
- Anhebung von Mindestlohn und Minijobgrenze ab dem 01.10.2022 ..... 3
- Pflegeleistungen für Angehörige in deren Haushalt..... 4
- Entwurf eines Inflationsausgleichsgesetzes ..... 4
- Höhere Zinsen..... 5
- Kalte Progression..... 5
- Teure Grundsteuer ..... 5
- Die neue Entfernungspauschale..... 5
- Erhöhung des Grundfreibetrages ..... 5
- Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022..... 6
- Sachzuwendungen an Arbeitnehmer (z.B. anlässlich von Betriebs- oder Weihnachtsfeiern)..... 7
- Letzte Seite..... 8
- Spruchweisheiten..... 8
- Witze..... 8
- Etymologie..... 8
- Berliner Büro ..... 8

## Unsere WEB-Site, Rubrik „Service“

Hier sind sehr leicht verständliche Video-Tipps eingestellt, die zu vielen immer wieder relevanten Themen Stellung nehmen.

Beispiele für Gründer und Unternehmer:

- So zahlen Sie als Arbeitgeber die Energiepauschale aus
- Transparenzregister – Was Sie als Geschäftsführer oder Vorstand jetzt melden müssen
- Online- und Versandhandel – So funktioniert das neue Umsatzsteuerverfahren in der EU
- Investitionsabzugsbetrag: Ausgaben absetzen, bevor Sie getätigt werde
- Digitale Rechnungen: So werden sie wie Papierrechnungen anerkannt
- Die aktuellen technischen Anforderungen an elektronische Kassen
- E-Fahrzeuge für Mitarbeiter: Neue Steuervergünstigungen für Auto und Jobrad
- Kleinunternehmer: Wann Sie von der Umsatzsteuer befreit sind
- Verfahrensdokumentation für Kassen
- Gutscheine: Wann und in welcher Höhe Umsatzsteuer anfällt
- Geschenke an Mitarbeiter und Geschäftspartner: Achten Sie auf diese Steuerfallen
- Bewirtungskosten: So erkennt das Finanzamt Geschäftsessen an

Für alle Steuerzahler:

- Abschreiben von Computern und Software – Beachten Sie die neuen Steuerregeln des Finanzamtes
- Zu Hause arbeiten wegen Corona – Was Sie über die

Homeoffice-Pauschale hinaus absetzen können

- Was das Finanzamt über Sie weiß
- Außergewöhnliche Belastungen
- Arbeitszimmer
- Fahrtenbuch
- Haushaltsnahe Dienstleistungen
- Renten und Steuerpflicht

Für Arbeitnehmer:

- Steuerfalle Progressionsvorbehalt
- Doppelte Haushaltsführung
- Aushilfsjobs
- Lohnsteuerermäßigung
- Kostenpauschalen
- Lohnsteuerklassen, die richtige Wahl

Für Immobilienbesitzer:

- Grundsteuererklärung
- Grundsteuerreform
- Verkauf von Immobilien
- Vermietung an Angehörige
- Photovoltaikanlagen

### Zu Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Ablehnungsbeschluss vom 29.03.2022 gegen eine Nichtzulassungsbeschwerde seine Rechtsprechung bestätigt, dass die Einkünfteerzielungsabsicht in Form der Überschusserzielungsabsicht als das subjektive Tatbestandsmerkmal bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung angesehen wird (Az. IX B 18/21).

Die Einkünfteerzielungsabsicht in Form der Überschusserzielungsabsicht sei als subjektives Tatbestandsmerkmal einkunftsartspezifisch und bereichsspezifisch ausgestaltet, während die Einkünfteerzielungsabsicht in ihrer spezifischen Form der Gewinnerzielungsabsicht gem. § 15 Abs. 2

Einkommensteuergesetz eine andere Zielrichtung (Steuerbarkeit der Vermögensebene) als die Überschusserzielungsabsicht habe. Ferner sei bei einer auf Dauer angelegten, auf Wohnimmobilien bezogenen Vermietungstätigkeit typisierend vom Vorliegen einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen. Ob der Vermieter/Steuerpflichtige tatsächlich einen Totalüberschuss erziele, sei unerheblich, denn zu einer dies überprüfenden Prognose komme es nicht.

Hinweis

Zur Abgrenzung der dauerhaften Vermietung von Liebhaberei ist es notwendig, dass die Absicht besteht, einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben auf die Dauer der Nutzung der Einkunftsquelle zu erzielen.

Die Einkünfteerzielungsabsicht in Form der Überschusserzielungsabsicht ist in der Regel stets objektbezogen zu prüfen. Die Prüfung kann zu jeder Zeit (vorher, während oder nach einer Vermietungsphase) anstehen.

Demgegenüber gelte bei Immobilien, die nicht Wohnzwecken dienen (Gewerbeimmobilien), die Typisierung der Einkünfteerzielungsabsicht nicht. Hier müsse im Einzelfall geprüft werden, ob der Steuerpflichtige beabsichtigt habe, auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen. Der Steuerpflichtige habe insoweit das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht darzulegen und ggf. zu beweisen. Weitergehende subjektive Elemente, wie etwa die Motivlage des Steuerpflichtigen bei

der Hinnahme von (vorübergehenden) Werbungskostenüberschüssen, seien nicht Bestandteil der einkunftsart- und bereichsspezifisch ausgestalteten Einkünfteerzielungsabsicht bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Quellen und weitere Informationen: Bundesfinanzhof, Beschluss IX B 18/21 vom 29.03.2022, LEXinform 4246429

### **Das häusliche Arbeitszimmer in Corona-Zeiten**

Nach dem Einkommensteuergesetz sind grundsätzlich Kosten für ein Arbeitszimmer sowie die Kosten für dessen Ausstattung abzugsfähig, wenn dem Arbeitnehmer oder auch Unternehmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dieses Arbeitszimmer muss dafür mit den notwendigen Möbeln/Einrichtungsgegenständen ausgestattet sein. Das müssen aber nicht nur Büromöbel sein, der Bundesfinanzhof hat auch ein Klavierstudio einer Musikpädagogin im häuslichen Einfamilienhaus als Arbeitszimmer anerkannt, das gleiche gilt für den Arbeitsraum eines Schauspielers und Synchronsprechers. Die Nutzung muss aber ausschließlich oder fast ausschließlich beruflich erfolgen. Für ein nach diesen Grundsätzen anzuerkennendes Zimmer sind die abziehbaren Kosten auf jährlich 1.250 Euro begrenzt. Ein darüber hinausgehender Abzug ist nur möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. Wenn dies zutrifft, können sämtliche Aufwendungen ohne die Höchstgrenze Werbungskosten oder Betriebsausgaben

sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs fallen aber sehr viele Angehörige von beratenden Berufen unter die Begrenzungsregel, weil vielfach deren wesentliche Tätigkeit am Ort des beauftragenden Unternehmens ausgeübt wird und damit dort der Mittelpunkt besteht.

Seit Beginn der Corona-Pandemie kann aber auch eine andere Abzugsregelung mit Pauschalbeträgen geltend gemacht werden. Dabei besteht nicht die Voraussetzung, dass kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Wegen der Verhinderung der Ansteckungsgefahr an Corona kann der Arbeitgeber die sog. Homeoffice-Pflicht anordnen bzw. sie selbst in Anspruch nehmen. Der Gesetzgeber hat für die häusliche Tätigkeit eine Pauschale von 5 Euro pro Arbeitstag, höchstens 600 Euro p. a. eingeführt, die anstelle der nachgewiesenen Kosten in Anspruch genommen werden können. Für diese Kosten braucht kein separates Arbeitszimmer vorhanden sein. Diese Regelung gilt z. Zt. ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2022. Bei Arbeitnehmern wird dieser Pauschalbetrag allerdings auf den Werbungskosten-Pauschalbetrag angerechnet.

#### **Hinweis**

Neben der Home-Office-Pauschale können die Aufwendungen für Arbeitsmittel (z. B. die Kosten für einen Schreibtisch, ein Bücherregal oder einen PC) zusätzlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden.

### **Freibeträge bei Zusammentreffen mehrerer Nacherbschaften**

Haben mehrere Erblasser denselben Vorerben und nach dessen Tod denselben Nacherben eingesetzt, steht nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs dem Nacherben auf Antrag für alle der Nacherbfolge unterliegenden Erbmassen insgesamt nur ein Freibetrag zu (Az. II R 1/20).

Im Streitfall verstarben der Großvater und die Großmutter der Kläger. Die Großeltern hatten die Tante der Kläger als Vorerbin und auf deren Tod u. a. die Kläger als Nacherben eingesetzt. Im Jahr 2015 verstarb die Tante und wurde ihrerseits u. a. durch die Kläger als Miterben beerbt. Der Vater der Kläger war bereits vor der Vorerbin verstorben. In der Erbschaftsteuererklärung stellten die Kläger Anträge nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes, der Versteuerung der Nacherbfälle ihr Verwandtschaftsverhältnis zu den Großeltern zugrunde zu legen. Das Finanzamt berücksichtigte in den Erbschaftsteuerbescheiden gegenüber den Klägern Freibeträge i. H. v. 400.000 Euro pro Erben.

### **Anhebung von Mindestlohn und Minijobgrenze ab dem 01.10.2022**

Ab dem 01.10.2022 wird der Mindestlohn erneut angehoben, und zwar auf EUR 12 pro Stunde.

Gleichzeitig steigt die sog. Minijobgrenze von EUR 450,00 auf EUR 520,00 pro Monat. Dieser Grenzbetrag richtet sich zukünftig nach der Entwicklung des Mindestlohns: Bei Ansatz des Mindestlohns von EUR 12 bei 10

Stunden Wochenarbeitszeit ergibt sich ein durchschnittlicher Monatslohn in Höhe der Minijobgrenze von EUR 520. Bei künftigen Mindestlohnsteigerungen wird auch die Minijobgrenze entsprechend angepasst (Mindestlohn multipliziert mit 130 und geteilt durch 3, anschließend ggf. auf einen vollen Euro aufrunden).

Bisher sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer, die am 30.09.2022 mit einem Monatslohn von EUR 450,01 bis EUR 520,00 versicherungspflichtig beschäftigt sind, können eine bis zum 31.12.2023 befristete Bestandsschutzregelung in Anspruch nehmen, sodass die Sozialversicherungspflicht für dieses Arbeitsverhältnis bestehen bleibt, solange ihr Arbeitsentgelt weiterhin EUR 450 übersteigt.

Ab dem 01.10.2022 wird auch die Grenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (sog. Gleitzone oder Midijob) von monatlich EUR 1.300 auf EUR 1.600 angehoben. Dies bewirkt regelmäßig eine Entlastung der Arbeitnehmer von Sozialversicherungsbeiträgen in diesem Übergangsbereich.

### **Pflegeleistungen für Angehörige in deren Haushalt**

Für haushaltsnahe Dienstleistungen wie z.B. Gartenpflege oder Reinigungsarbeiten kann pro Jahr ein Betrag von bis zu EUR 20.000 geltend gemacht werden; hierauf wird eine Steuerermäßigung von 20 % (höchstens EUR 4.000 jährlich) abgezogen. Hierzu gehören auch Aufwendungen für die Pflege von Angehörigen sowie die hauswirtschaftliche Versorgung. Anspruch auf die Steuerermäßigung besteht auch, wenn

ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen für einen Dritten (z.B. Elternteil) entstehen, selbst dann, wenn die Leistungen nicht im eigenen Haushalt, sondern im Haushalt der betreuten oder gepflegten Person erbracht werden.

Der Bundesfinanzhof hat dies für einen Fall entschieden, in dem die Mutter des Klägers in einem 100 Kilometer entfernten Ort wohnte und dort ambulant gepflegt wurde. Entscheidend für den Abzug der Pflege- und Betreuungskosten ist dabei aber, dass der Angehörige, der die Aufwendungen trägt, auch Vertragspartner und Verpflichteter der Betreuungsleistungen (z.B. von Sozialstationen) ist.

### **Entwurf eines Inflationsausgleichsgesetzes**

Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf eines Inflationsausgleichsgesetzes vorgestellt. Damit sollen inflationsbedingte steuerliche Mehrbelastungen ausgeglichen werden, indem die Steuerlast an die Inflation angepasst wird. Insbesondere sind folgende Änderungen vorgesehen:

#### **Aktualisierung des Einkommensteuertarifs**

Für 2023 wird der Grundfreibetrag auf EUR 10.632 und für 2024 auf EUR 10.932 angehoben. Mit dieser Anhebung des in dem Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrag soll die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürger ab dem Jahr 2023 gewährleistet werden.

Mit der Rechtsverschiebung weiterer Tarifeckwerte wird der Effekt

der Kalten Progression ausgeglichen. So kommen trotz steigender Inflation Lohnsteigerungen und Entlastungen auch tatsächlich bei den Steuerzahlern an und werden nicht durch eine progressionsbedingt höhere Einkommensbesteuerung gemindert.

### **Steuerliche Unterstützung von Familien**

Der Kinderfreibetrag soll schrittweise für jeden Elternteil von 2022 bis 2024 um insgesamt EUR 264 erhöht werden, bis er zum 01.01.2024 bei EUR 2.994 liegt.

Das Kindergeld wird ab dem 01.01.2023 monatlich für das erste, zweite und dritte Kind einheitlich jeweils EUR 237 angehoben; für das vierte und jedes weitere Kind bleibt es bei EUR 250. Die Erhöhung des Kindergeldes gilt auch für einkommensschwache Familien, die keine Einkommensteuer zahlen.

### **Anpassung des steuerlichen Abzugs von Unterhaltsleistungen**

Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen wird rückwirkend ab dem Jahr 2022 durch die Einführung eines Verweises auf den Grundfreibetrag angepasst.

Diese Maßnahmen erfolgen im Vorgriff auf die voraussichtlichen Ergebnisse des im Herbst 2022 vorliegenden Existenzminimumberichts und des Steuerprogressionsberichts. Änderungen sind noch möglich.

## Höhere Zinsen

Die EZB hat erwartungsgemäß die Zinsen angehoben. Allerdings bleibt die unerfreuliche Situation, dass Sparer auf ihr Ersparnis kaum Zinsen bekommen und auch die Altersvorsorge extrem schwierig ist. Die Realzinsen, also die Zinsen nach Abzug der Inflation, werden weiter negativ bleiben. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Inflation kurzfristig wieder bei 2 % liegen wird. Es ist eher wahrscheinlich, dass uns der hohe Inflationssatz zunächst erhalten bleibt. Weitere Zinserhöhungen, auch bei der Aufnahme von Darlehen, sind zu erwarten. Diesbezüglich ist die Vereinbarung eines Festzinses mit einer Laufzeit von fünf Jahren empfehlenswert.

## Kalte Progression

Finanzminister Christian Lindner dringt darauf, den Einkommensteuertarif an die Inflation anzupassen. Lohnerhöhungen sollen nicht schon dann zu höheren Steuersätzen führen, wenn sie höchstens die Teuerung ausgleichen. Politisch wird auch gerne vergessen, Freibeträge und Pauschbeträge aller Art anzupassen. Bleiben wir hoffnungsvoll und skeptisch.

## Teure Grundsteuer

Bis Ende Januar 2023 müssen die Daten zur Neuberechnung der kommunalen Steuer auf Grundstücke ans Finanzamt übermittelt werden. Jetzt bekommt die neue Steuer, die jeder Eigenheimbesitzer und jeder Mieter mit der Nebenkostenabrechnung zahlt, mehr Aufmerksamkeit. Die Neuberechnung hat das Bundesverfassungsgericht angeordnet. Mit neuen Immobilienwerten vom Jahr 2025 an werden wohl einige Eigentümer mehr zahlen müssen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an uns, wir helfen gerne.

## Die neue Entfernungspauschale

Die in § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG verankerte Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Fahrten zu einem Sammelpunkt wird bereits ab dem Jahr 2022 (und nicht ab 2024) ab dem 21. Kilometer auf EUR 0,38 angehoben. Die Entfernungspauschale beläuft sich damit auf:

	Bis 2020	2021	2022-2023	2024-2026
Ab 21. Km bisher	0,30 Euro	0,35 Euro	0,35 Euro	0,38 Euro
Ab 21. Km neu	0,30 Euro	0,35 Euro	0,38 Euro	0,38 Euro

Leistet der Arbeitgeber nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) EStG mit 15 Prozent pauschale versteuerte Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tagesstätte, kann er diese auf die neuen Höchstbeträge anpassen.

## Erhöhung des Grundfreibetrages

Der Grundfreibetrag ist rückwirkend zum 01.01.2022 von EUR 9.984 auf EUR 10.347 erhöht. Die Ersparnis fällt dabei ab einem zu versteuernden Einkommen von EUR 10.347 identisch aus, da die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs nicht „nach rechts“ verschoben und entsprechend erhöht wurden. Ergo ergeben sich durch die Anhebung Steuerersparnisse:

	Einzelveranlagung	Zusammenveranlagung
Zu versteuerndes Einkommen von EUR 25.000	EURO 69	EURO 138
Zu versteuerndes Einkommen von EUR 30.000	EURO 69	EURO 138
Zu versteuerndes Einkommen von EUR 35.000	EURO 69	EURO 138

## Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022

Im Rahmen eines Jahressteuergesetzes 2022 sind u.a. ab 2023 folgende Änderungen geplant:

- Der Sparer-Freibetrag für Kapitaleinkünfte wird von EUR 801 (Ehepartner EUR 1.602) auf EUR 1.000 (Ehepartner EUR 2.000) pro Jahr angehoben.

- Der Ausbildungsfreibetrag für in Berufsausbildung befindliche und auswärtig untergebrachte volljährige Kinder wird von EUR 924 auf EUR 1.200 erhöht.
- Die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen als Werbungskosten bzw. als Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Homeoffice-Arbeitsplätzen wird verbessert:

Die Tagespauschale für berufliche Arbeiten in der häuslichen Wohnung in Höhe von EUR 5 kann ab 2023 für bis zu 200 Arbeitstage (= bis zu EUR 1.000 pro Jahr) in Anspruch genommen werden.

Wird ein anerkanntes häusliches Arbeitszimmer für berufliche Tätigkeiten genutzt (d.h. regelmäßig dann, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht), kommt für entstandene Aufwendungen

Dezember 2022

Bitte beachten Sie folgende Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

STEUERART	FÄLLIGKEIT
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2022 <sup>2</sup>
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>5</sup> 15.12.2022 Scheck <sup>6</sup> 12.12.2022
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2022
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>5</sup> 15.12.2022 Scheck <sup>6</sup> 12.12.2022
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	12.12.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>5</sup> 15.12.2022 Scheck <sup>6</sup> 12.12.2022
Gewerbesteuer <sup>4</sup>	Entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>5</sup> Entfällt Scheck <sup>6</sup> Entfällt
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.
Sozialversicherung <sup>7</sup>	28.12.2022

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das vorangegangene Kalenderjahr.

<sup>5</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden

keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>6</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>7</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das

Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.12.2022 jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

bislang ein Höchstbetrag von EUR 1.250 jährlich in Betracht. Dieser Betrag kann ab 2023 als Jahrespauschale (d.h. ohne Nachweis der Aufwendungen) berücksichtigt werden.

- Für den Neubau von privaten Gebäuden oder Wohnungen, die ab dem 01.07.2023 fertig gestellt werden, erhöht sich der lineare Abschreibungssatz von bisher 2 % auf 3%.
- Der Sonderausgabenabzug von Beiträgen zur Altersversorgung (z.B. zur gesetzlichen Rentenversicherung, für Versorgungseinrichtungen oder für private Leibrentenversicherungen) steigt bereits im Jahr 2023 (statt erst im Jahr 2025) auf 100 %.
- Die Einkommensteuerbefreiung von kleineren Photovoltaikanlagen wird erweitert. Ab 2023 erzielte Einnahmen im Zusammenhang mit Anlagen auf, an oder in Einfamilienhäusern oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden bleiben bei einer installierten Bruttoleistung von bis zu 30 kW steuerfrei; bei überwiegend zu Wohnzwecken genutzten sonstigen Gebäuden gilt eine Grenze von bis zu 15 kW je Einheit.
- Für die Lieferung an Endabnehmer und die Installation von Solarmodulen bzw. Photovoltaik-

anlagen etc. wird ab 2023 der Umsatzsteuersatz auf 0 % herabgesetzt.

### **Sachzuwendungen an Arbeitnehmer (z.B. anlässlich von Betriebs- oder Weihnachtsfeiern)**

Übliche Aufmerksamkeiten aus einem besonderen persönlichen Anlass (z.B. Blumen, Wein oder ein Buch zum Geburtstag oder zur Hochzeit) bleiben lohnsteuerfrei, wenn der Wert des Geschenks die Freigrenze von EUR 60 brutto je Anlass nicht überschreitet. Sozialversicherungsbeiträge fallen ebenfalls nicht an.

Sonstige Sachbezüge (z.B. auch Gutscheine oder Geldkarten) bleiben grundsätzlich steuerfrei, wenn der Wert – ggf. zusammen mit weiteren Sachbezügen – die Freigrenze von EUR 50 brutto monatlich nicht übersteigt (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG); die Zuwendungen sind dann auch sozialversicherungsfrei.

Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen (z.B. Bewirtungen auf einer Weihnachtsfeier) bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, soweit der Wert der Zuwendungen bei höchstens zwei Veranstaltungen jährlich für den einzelnen Arbeitnehmer nicht mehr als EUR 110 pro Veranstaltung beträgt.

Für einen übersteigenden Teil kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) übernehmen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG); die pauschal versteuerten Zuwendungen sind dann beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Die Überlassung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten (einschließlich der Software, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt) sowie deren Zubehör an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Sozialversicherung; das gilt z.B. auch für damit im Zusammenhang stehende Telekommunikationskosten. Bei einer unentgeltlichen oder verbilligten Überweisung dieser Geräte liegt allerdings Arbeitslohn vor, der mit 25 % pauschal (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) versteuert werden kann; bei Pauschalversteuerung liegt insoweit Sozialversicherungsfreiheit vor.

## **IMPRESSUM**

Die Kanzleiinformation erscheint in unregelmäßigen Zeitabständen.

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrundeliegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Verleger und Herausgeber:  
Baum & Partner PartG  
Diplom-Kaufmann  
Herbert Baum, Steuerberater

Redaktion:  
Sevay Schröder, Steuerberaterin

# LETZTE SEITE

## SPRUCHWEISHEITEN

Ehrlich währt am längsten.  
*Miguel de Cervantes*

Es gibt nichts Gutes,  
außer man tut es.  
*Erich Kästner*

Worüber man nicht reden kann,  
darüber muss man schweigen.  
*Ludwig Wittgenstein*

Das Leben eines Menschen  
ist sein Charakter.  
*Johann Wolfgang von Goethe*

Irren ist menschlich,  
vergeben ist göttlich.  
*Ludwig Wittgenstein*

Die Irrtümer des Menschen  
machen ihn eigentlich  
liebenswert.  
*Johann Wolfgang von Goethe*

## WITZE

Das Kind sitzt in der Badewanne,  
die Mutter kommt herein:

„Mama, wo ist denn der  
Waschlappen?“

„Ach, der ist nur mal kurz weg,  
Zigaretten kaufen.“

\*\*\*\*\*

Er sagte: „Schatz, ich mache Dich  
zur glücklichsten Frau der ganzen  
Welt!“

Darauf sie: „Ich werde Dich  
vermissen.“

\*\*\*\*\*

„Wenn Sie noch eine Zeit lang  
leben wollen, müssen Sie aufhören  
zu rauchen!“

„Dazu ist es jetzt zu spät!“

„Zum Aufhören ist es nie zu spät!“

„Na, dann hat's ja noch Zeit ...“

\*\*\*\*\*

„Ich habe gehört, ihr fahrt dieses  
Jahr doch nicht nach Argentinien?“

„Das ist ganz falsch! Nicht nach  
Argentinien sind wir letztes Jahr  
gefahren.“

Dieses Jahr fahren wir nicht nach  
Hawaii!“

\*\*\*\*\*

„Mein Teller ist ganz feucht“,  
beschwerte sich der Reisende im  
Luxushotel.

„Sei doch ruhig“, flüsterte seine  
Frau, „das ist doch schon die  
Suppe!“

\*\*\*\*\*

## ETYMOLOGIE

„Zwischen den Jahren“  
Der Zeitraum zwischen  
Weihnachten und Neujahr

Die offene Frage nach wichtigen  
Festtagen im Leben Jesu löste  
schon in den ersten Jahrhunderten  
den Drang unter den Gläubigen  
aus, hier eine Lösung zu finden.  
Seinen Tod konnte man sehr gut  
datieren, aber der Tag der Geburt  
und andere für den Christen-  
menschen wichtige Jahrestage  
waren von den Evangelisten nur  
vage überliefert worden. Die Kirche  
legte daraufhin diese Tage nach  
reiflicher Überlegung selbst fest.

Zuerst feierte man am 6. Januar  
den Tag der Taufe Christi. Im Jahre  
354 wurde dann, nach diversen  
Berechnungen, der 25. Dezember  
als Geburtstag bestimmt. Im 9.  
Jahrhundert legte die Kirche den  
kalendarischen Jahresanfang auch  
auf diesen Tag, um Christi Geburt  
und Jahresanfang zusammen zu  
feiern, was ja auch eine gewisse  
Logik hatte. Nach mehrmaligem  
Neujahrdatumwechsel legte Papst  
Innozenz XII. im Jahr 1691 den 1.  
Januar als Jahresanfang fest. Die  
Formel „Zwischen den Jahren“  
hat sich gehalten für die 12 Tage  
zwischen Geburt und Taufe Jesu,  
zwischen altem und neuem Jahr.



## BAUM & PARTNER Steuerberater|Rechtsanwalt

### KÖLN

Rather Mauspfad 61  
51107 Köln-Rath  
Telefon +49 221 9 86 69-0  
Telefax +49 221 9 86 69-6  
koeln@kanzlei-baum.de  
www.kanzlei-baum.de

### Partner der PartG sind:

Dipl.-Kfm. Herbert Baum, Steuerberater  
Daniel Baum, Rechtsanwalt  
Sevay Schröder, Steuerberaterin

### BERLIN

Mansfelder Straße 29  
10709 Berlin-Wilmersdorf  
Telefon +49 30 684 00 77-0  
Telefax +49 30 684 00 77-6  
berlin@kanzlei-baum.de

### KÖNIGSWINTER

Flurgasse 71  
53639 Königswinter  
Telefon +49 2223 90 90 10-0  
Telefax +49 2223 90 90 10-6  
koewi@kanzlei-baum.de

### Mitarbeitende Berufsträger sind:

Daniela Kluß, Steuerberaterin\*  
Anita Lehmacher, Steuerberaterin\*  
\*Angestellte Mitarbeiterin gem. § 58 StBG